



## LEISTUNGSVERZEICHNIS

### 1. Auftragsgegenstand

1. Dieses Leistungsverzeichnis hat die Erteilung des Auftrags für die Abwicklung der Abholung, des Transports, der Sicherstellung, Verschrottung und Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (im Falle registrierter Fahrzeuge) der Fahrzeuge zum Gegenstand, in deren Besitz die Agentur für Staatsgüter gelangt, weil sie den Verfahren gemäß D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind, sowie der infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285/92) beschlagnahmten Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die außerordentlichen Verfahren unterworfen sind bzw. jener, auf die die Bestimmung nach Art. 214-bis der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer-Erwerber) in den Provinzen, in denen dieses Verfahren aktiv ist, zur Anwendung kommt.

2. Die oben genannten Fahrzeuge beziehen sich auf die endgültigen Beschlagnahmen seitens der Präfekturen-territorialen Regierungsbüros und auf die Abwicklung der Veräußerungs-/Verschrotungsverfahren der Fahrzeuge gemäß D.P.R. Nr. 189/91, die von den Feststellungsorganen übermittelt werden. Die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter bestimmt, welche unter den eingegangenen Fahrzeugen zu verschrotten sind. Die Agentur behält sich jederzeit das Recht vor, mit Bezug auf diese Fahrzeuge andere operative Modalitäten zum Einsatz zu bringen. Demzufolge wird der vertragsgegenständliche Auftrag ohne Ausschließlichkeitsrecht übertragen.

### 2. Ausführung des Auftrags

1. Der Zuschlagsempfänger muss auf eigene Kosten und auf seine alleinige Verantwortung mit Bezug auf alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich von Punkt 1 „*Auftragsgegenstand*“ fallen, folgende Leistungen erbringen:



- Abholung des Fahrzeugs am Aufbewahrungs-/Verwahrungsort, auch wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Lenker anvertraut wurden;
- Transport vom Aufbewahrungs-/Verwahrungsort zum Ort der Verschrottung, auch wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Lenker anvertraut wurden;
- Entfernung der Kennzeichen, des Fahrzeugbriefs und des Besitztums (sofern vorhanden) zur anschließenden Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister, wenn es sich um registrierte Fahrzeuge handelt, Sicherstellung des Fahrzeugs gemäß den geltenden Vorschriften, durch Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Verschrottung anfallenden Materialien, einschließlich der eventuellen Beseitigung von Dämmstoffen, der Entfernung und Entsorgung von Schmier-/Kraftstoffen und anderer Stoffe, die Sonder- und/oder gefährlichen Abfall darstellen;
- Verschrottung der Fahrzeuge und Entsorgung des anfallenden Materials;
- Vorbereitung und Aushändigung des Abfallscheins oder Ergreifung anderer, von den geltenden Bestimmungen vorgesehener Maßnahmen (z.B. nationales elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle).

### **3. Anforderungen für die Ausführung des Auftrags**

1. Der Zuschlagsempfänger muss in das bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/06 eingerichtete Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, für jede Provinz und/oder Großstadt mit Sonderstatus, in der die Leistung erbracht wird, über mindestens ein Fahrzeug verfügen, das für den Transport von Abfällen der Kategorie 5 - EAK-Code 16.01.04 (aufgegebene Fahrzeuge) zugelassen ist, und im Besitz der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Genehmigungen sein.

2. Die Flächen und dazugehörigen Räumlichkeiten, die für die Ausführung des erteilten Auftrags genutzt werden, müssen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der städtebaulichen, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften geeignet sein und der Typologie der dort zu verrichtenden Tätigkeit entsprechen.

3. Die technischen und fachlichen Anforderungen für die Ausführung des Auftrags müssen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Standorts der Sammelstelle während

der Erbringung des Auftrags dem Auftraggeber unter Übermittlung aller entsprechenden Unterlagen mitgeteilt werden muss.

#### **4. Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten**

1. Die Agentur für Staatsgüter beauftragt die unter Punkt 2 „*Ausführung des Auftrags*“ genannten Leistungen durch die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung, in der u.a. die Daten des abzuholenden und zu behandelnden Fahrzeugs angegeben sind. Gleichzeitig wird eine Kopie dieser Mitteilung als Ermächtigung zur Herausgabe des Fahrzeugs auch an dessen Verwahrer gesandt. Die Identifikationsdaten umfassen:

- Marke und Modell des Fahrzeugs;
- Kennzeichen oder Fahrgestellnummer;
- Name und Adresse des Verwahrers, bei dem sich das Fahrzeug befindet;
- Datum der Übergabe zur Verwahrung;
- Angabe des jeweiligen Feststellungsorgans.

Die Agentur übermittelt dem Zuschlagsempfänger die Daten per E-Mail, eventuell per zertifizierter E-Mail (PEC), oder per Telefax. Diese Übermittlung durch die Agentur kann von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8:00 Uhr bis 16:12 Uhr erfolgen.

2. Der Zuschlagsempfänger muss (gleichzeitig mit Vertragsabschluss) seine E-Mail-Adressen und Telefaxnummern sowie eine Ersatzadresse für den Fall eines Ausfalls der Kommunikationssysteme bekanntgeben. Darüber hinaus ist er verpflichtet, etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Kopien der Abfallscheine oder anderer, von den geltenden Vorschriften vorgeschriebener Unterlagen für die bei den Verwahrern abgeholt Fahrzeuge müssen der Agentur für Staatsgüter innerhalb von 72 Stunden nach der Abholung jedes Fahrzeugs vorab per Telefax oder an die E-Mail-Adresse der zuständigen Regionaldirektion übermittelt werden.

4. Der Zuschlagsempfänger muss innerhalb der „Wartezeit“ (der unter Punkt 7 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ eingehender erklärte Zeitraum) per Telefax oder per E-Mail unverzüglich alle Fälle melden, in denen Probleme auftreten, aufgrund welcher die Abholung des Fahrzeugs unmöglich ist.

5. Nachdem die Agentur die effektive Unmöglichkeit der Ausführung des erteilten Auftrags festgestellt hat, übermittelt sie die entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen an den Zuschlagsempfänger. Die neuen Fristen für die Abholung beginnen ab dem Tag des Empfangs dieser Änderungen zu laufen.

## **5. Löschung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister – Obliegenheiten bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Obliegenheiten bei Kleinkrafträdern/*Microcars* mit Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („*targhino*“).**

1. Der Zuschlagsempfänger muss für alle übergebenen Fahrzeuge, die in öffentlichen Registern eingetragen sind, auf eigene Kosten und unter Einhaltung der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen die Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (PRA) veranlassen.
2. Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen muss der Zuschlagsempfänger diese Kennzeichen innerhalb von 30 Tagen nach Abholung des Fahrzeugs auf eigene Kosten per Einschreiben mit Rückschein an die Botschaft des Herkunftslandes weiterleiten und eine Kopie davon zur Kenntnis an die Agentur senden
3. Für alle übergebenen Kleinkrafträder und *Microcars* muss der Zuschlagsempfänger die Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („*targhette*“) innerhalb von 30 Tagen nach der Abholung auf eigene Kosten an das zuständige Kraftfahrzeugamt zurückgeben, und eine Kopie davon zur Kenntnis an die Agentur schicken.
4. Bei der Ergreifung der in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen handelt der Zuschlagsempfänger im Namen und auf Rechnung der Agentur für Staatsgüter, unbeschadet der Tatsache, dass alle auch nicht mit diesem Artikel verbundenen, eventuellen Kosten zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen.

## **6. Vergütungen**

1. Die vom Zuschlagsempfänger für jedes einzelne Fahrzeug an die Agentur zu zahlende Vergütung entspricht der Summe, die sich aus dem angebotenen prozentualen Zuschlag und dem für die diversen Fahrzeugkategorien im Anschluss angegebenen Wert ergibt:

Lastkraftwagen = € 288,00;

Kraftwagen = € 101,00;

Kleinkraftrad oder Kradfahrzeug oder *Microcar* oder Fahrrad = € 7,00.

(Z.B.: Falls ein prozentualer Zuschlag i.H.v. 10,00% angeboten wurde, muss der Zuschlagsempfänger € 316,80 für einen Lastkraftwagen bzw. € 111,10 für einen Kraftwagen bzw. € 7,70 für ein Kleinkraftrad oder Kradfahrzeug oder einen *Microcar* oder ein Fahrrad bezahlen).

2. Diese Vergütung ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der von der Agentur übermittelten Zahlungsaufforderungen zu leisten.

3. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 sind unter den dort genannten Bedingungen für alle anderen, von der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Fahrzeugkategorien zu entrichten, die hinsichtlich ihrer Größe und/oder Funktion und/oder Merkmale usw. mit den im vorstehenden Absatz genannten Kategorien vergleichbar sind (z.B. bei Wohnmobilen, Wohnwägen und kleinen und/oder mittelgroßen Anhängern wird auf die Kategorie Kraftwagen abgestellt).

3. Die Vergütung ist auch dann zu leisten, wenn zum Zeitpunkt der Abholung wesentliche Teile des Fahrzeugs fehlen oder das Fahrzeug ausgebrannt ist.

## **7. Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit**

1. Ab dem Datum der Mitteilung eines jeden Abholungsauftrags durch die Agentur für Staatsgüter steht dem Zuschlagsempfänger für dessen Ausführung die Anzahl der in seinem wirtschaftlichen Angebot als sogenannte „Wartezeit“ angegebenen Tage zur Verfügung, die ab dem auf den Abholauftrag für das Fahrzeug folgenden Tag zu laufen beginnt. Während dieses Zeitraums werden keine Verwahrungskosten in Rechnung gestellt.

2. Nach Ablauf der „Wartezeit“ muss der Zuschlagsempfänger bis zum Zeitpunkt der effektiven Abholung des Fahrzeugs die pro Tag verrechneten Verwahrungskosten in Höhe der Gebühren übernehmen, die innerhalb der Provinz, in der das Fahrzeug aufbewahrt wird, von den Präfekturen je nach Fahrzeugkategorie im Durchschnitt berechnet werden.

3. Für in einem gerichtlichen Depot verwahrte Fahrzeuge darf „nach Ablauf der Wartezeit“ nicht mehr als die doppelte Anzahl der vom Zuschlagsempfänger als Wartezeit angebotenen Tage verstreichen. Erfolgt die Abholung nach dieser Frist, so ist der Zuschlagsempfänger nicht nur zur Zahlung der Verwahrungskosten „nach Ablauf der Wartezeit“ bis zum Zeitpunkt der effektiven Abholung des Fahrzeugs gemäß vorstehendem Absatz, sondern auch zur Zahlung der in Artikel 8 Absatz 4 „Vertragsstrafen“ geregelten Vertragsstrafe verpflichtet.

4. Ist die Abholung des Fahrzeugs aus nicht vom Zuschlagsempfänger zu vertretenden Gründen nicht möglich, muss er die Agentur unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Gründe über die Unmöglichkeit der Auftragsausführung in Kenntnis

setzen, damit die Agentur die Verrechnung der Verwahrungskosten zugunsten der Verwahrstelle, bei der das Fahrzeug untergebracht ist, unterbrechen kann.

5. Handelt es sich beim Zuschlagsempfänger auch um den gerichtlichen Verwahrer des Fahrzeugs, das Gegenstand des Abholauftrags ist, dann trägt die Agentur für Staatsgüter die Verwahrungskosten nur bis zum Tag der Erteilung des besagten Auftrags und nicht bis zum Tag der effektiven Abholung des Fahrzeugs.

## **8. Vertragsstrafen**

1. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 3 von Artikel 4 „*Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten*“ genannten Frist kommt eine Vertragsstrafe i.H.v. von 30,00 € (dreißig Euro) pro Fahrzeug zur Anwendung.

2. Im Falle der nicht erfolgten:

a) Übergabe des Originals oder der Kopie des Abfallscheins oder anderer, nach geltendem Recht vorgeschriebener Unterlagen;

b) Löschung der Fahrzeuge innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist;

kommt jeweils eine Vertragsstrafe i.H.v. 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) pro Fahrzeug zur Anwendung, unbeschadet des Rechts der Agentur, den Ersatz der eventuellen Schäden zu verlangen, die ihr durch die nicht erfolgte Löschung des Fahrzeugs entstanden sind bzw. für jedenfalls vom Zuschlagsempfänger zu vertreten sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Vertragsstrafen werden von der Agentur ohne die Notwendigkeit einer entsprechenden Beanstandung erhoben.

4. Die Nichteinhaltung der in Absatz 3 von Artikel 7 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ genannten Frist bewirkt außer im Falle von höherer Gewalt, die vom Zuschlagsempfänger nachzuweisen ist, die Anwendung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50,00 € (fünfzig Euro) pro Fahrzeug. Diese Vertragsstrafe wird im Anschluss an eine Mitteilung verhängt, mit der die Agentur den Zuschlagsempfänger unter Setzung einer Frist von 7 Tagen für etwaige Anmerkungen und/oder Einwände schriftlich über die Verrechnung informiert hat. Die Agentur prüft diese Anmerkungen und/oder Einwände und nimmt innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang dazu Stellung. Läuft dieser Frist ab, ohne dass eine Stellungnahme seitens der Agentur eingeht, verstehen sich diese Anmerkungen und/oder Einwände für den Ausschluss der Haftung des Zuschlagsempfängers als unzureichend, und der Auftraggeber bringt unverzüglich die Vertragsstrafe zur Anwendung.

## **9. Sicherheiten**

1. Zur Absicherung der von diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen muss der Zuschlagsempfänger für jedes Gebiet eine Versicherungs-/Bankbürgschaft vorlegen, in der ausdrücklich der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner gemäß Artikel 1944 it. ZGB, der Verzicht auf die Einrede gemäß Art. 1957 Abs. 2 it. ZGB und ihre Inanspruchnahme innerhalb von 15 Tagen auf einfachen Antrag der Agentur vorgesehen sein muss. Diese Bürgschaft dient als Sicherheit für die vollständige und genaue Erfüllung aller von diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten, die sich auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags, die ordnungsgemäße Zahlung der Summen gemäß Artikel 6 „Vergütungen“, 7 „Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit“ und 8 „Vertragsstrafen“ sowie auf den Ersatz von Schäden aus der eventuellen Nichterfüllung von Verpflichtungen und/oder infolge von Ausführungsfehlern beziehen, unbeschadet der Ersatzfähigkeit des darüber hinausgehenden Schadens.
2. Die Höhe der endgültigen Kautions beträgt **€ 10.000,00** (zehntausend/00 Euro). Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung der Anzahl der Fahrzeuge berechnet, deren Verschrottung im Dreijahreszeitraum vor dem Jahr der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgewickelt wurde, und unterliegt den in Artikel 103 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 vorgesehenen Ermäßigungen, sofern entsprechende Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden.
3. Sollte sich der Betrag der Sicherheit aus irgendeinem Grund verringern, so ist der Zuschlagsempfänger bei sonstiger Auflösung des Vertrags verpflichtet, die ursprüngliche Höhe der Sicherheit innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Tag ihrer Inanspruchnahme wieder herzustellen.
4. Die Kautions wird über die gesamte Vertragslaufzeit einbehalten und innerhalb von vier Monaten nach deren Ablauf freigegeben, vorausgesetzt, der Verfahrensverantwortliche hat geprüft, dass der Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde und dass alle vertraglichen Obliegenheiten und Pflichten eingehalten wurden.

## **10. Weitere Pflichten und Obliegenheiten**

1. Für alle abgeholten Fahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger der Agentur für Staatsgüter bis zum letzten Tag des Folgemonats folgende Unterlagen vorlegen:

- *Abfallschein* im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 in der geltenden Fassung oder ein anderes Dokument nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften;
- *Verschrottungsnachweis* i.S.v. Art. 5, Abs. 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 209 vom 24. Juni 2003 in der geltenden Fassung;
- *Außerbetriebsetzungsnachweis (Löschung)*, ausgestellt vom Öffentlichen Fahrzeugregister.

## **11. Haftung des Zuschlagsempfängers**

1. Der Zuschlagsempfänger trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle Unfälle sowie für alle Personen- und/oder Sachschäden, die bei der Ausführung dieses Vertrags und den damit verbundenen Tätigkeiten durch eigenes Verschulden, durch seine Mitarbeiter oder durch die eingesetzten Mittel verursacht werden.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, die Agentur von sämtlichen Haftungsansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die infolge von Unfällen und/oder im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags und der damit verbundenen Tätigkeiten eventuell verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Agentur gegenüber geltend gemacht werden.
3. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Ausführung der Tätigkeiten geltenden Maßnahmen zur Verhütung von Covid-19-Ansteckungen am Arbeitsplatz zu ergreifen, die von den Protokollen zwischen Regierung und Sozialpartnern oder in späteren Aktualisierungen, in den von der Regierung und den Regionen mit Bezug auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassenen Dekreten sowie in den von den lokalen und nationalen Gesundheitsbehörden herausgegebenen Dokumenten enthalten sind.
4. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen eine für die Verwaltung der betreffenden Fahrzeuge entwickelte und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Applikation zu nutzen.

## **12. Vertragsauflösung und Rücktritt**

1. Der Vertrag kann in allen Fällen einer nicht geringfügigen Nichterfüllung i.S.v. Art. 1455 it. ZGB nach der Übermittlung einer Leistungsaufforderung per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von höchstens 15 (fünfzehn) Tagen ab Empfang dieser Aufforderung aufgelöst werden.

2. Darüber hinaus kann die Agentur den Vertrag auch auf der Grundlage einer der folgenden Auflösungsklauseln auflösen:

- a. schwere Nichterfüllung im Anschluss an drei gemäß Absatz 1 übermittelte Leistungsaufforderungen, auch wenn diese verschiedenartige Leistungen zum Gegenstand haben;
- b. negative Antimafia-Information;
- c. mehr als einmalige Nichtzahlung der Summen gemäß Artikel 6 „*Vergütungen*“, Artikel 7 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ und Artikel 8 „*Vertragsstrafen*“ innerhalb der vorgegebenen Fristen;
- d. wiederholte Nichtvorlage der Nachweise gemäß Art. 10 „*Weitere Pflichten und Obliegenheiten*“ sowie der anderen Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 von Punkt 5 „*Löschung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister – Obliegenheiten bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Obliegenheiten bei Kleinkrafträdern/Microcars mit Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („targhino“)*“;
- e. unterlassene Wiederherstellung des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags im Anschluss an die – auch teilweise – Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb der in Art. 9 „*Sicherheiten*“ Abs. 3 vorgesehenen Frist;
- f. Tötigung von Handlungen, die gegen die Bestimmungen des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08.06.2001 in der geltenden Fassung und gegen die Grundsätze des Ethikkodex der Agentur gemäß Art. 14 „*Ethikkodex – Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08.06.2001 in der geltenden Fassung*“ verstoßen;
- g. Verstoß gegen die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarung übernommenen Pflichten zur Korruptionsbekämpfung;
- h. Verlust der allgemeinen, wirtschaftlich-finanziellen, technisch-organisatorischen und fachlichen Anforderungen für die Ausführung des Auftrags seitens des Zuschlagsempfängers;
- i. Abtretung des Vertrags an Dritte unter Verstoß gegen Art. 13 „*Abtretungsverbot des Vertrags*“.

3. In diesen Fällen wird die Auflösung von Rechts wegen wirksam, wenn die Agentur dem Zuschlagsempfänger per Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitteilt, dass sie die Auflösungsklausel gemäß Art. 1456 it. ZGB in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Mit

Bezug auf Absatz 2 Buchstabe a) wird darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung der in Artikel 8 „Vertragsstrafen“ geregelten Vertragsstrafen die Nichterfüllung nicht behoben wird, aufgrund welcher die Agentur den Vertrag bei Vorliegen der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Bedingungen auflösen kann.

4. Im Falle der Vertragsauflösung ist der Vertragspreis der erbrachten Leistung an die Agentur zu entrichten.

5. Der Auftraggeber behält sich i.S.v. Art. 1373 it. ZGB das Recht vor, einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten, auch wenn seine Ausführung bereits begonnen wurde, unbeschadet der Zahlung der vom Zuschlagsempfänger erbrachten Leistungen.

### **13. Abtretungsverbot des Vertrags**

1. Der Vertragspartner darf den Vertrag bei sonstiger Nichtigkeit der Abtretung aus keinem Grund und auch nicht teilweise abtreten

### **14. Überwachung der Beziehungen zwischen Agentur und Zuschlagsempfänger mit Bezug auf die Korruptionsbekämpfung und den Ethikkodex**

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, das auf der institutionellen Website veröffentlichte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 einzuhalten und sich ihrem Ethikkodex entsprechend zu verhalten und auf jeden Fall das Risiko der Anwendung der in diesem Dekret vorgesehenen Sanktionen gegenüber der Agentur zu vermeiden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt die Agentur, den Vertrag gemäß Artikel 1456 it. ZGB aufzulösen.

2. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich darüber hinaus, die Agentur von etwaigen Sanktionen oder Schäden freizustellen, die der Agentur durch die Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung entstehen können.

3. Sollte der Zuschlagsempfänger aus welchem Grund auch immer Kenntnis von besonderen Umständen erlangen, die die Tätigkeit oder die Büroräume der Agentur betreffen (Position der Anlagen, Codes zur Freischaltung der Systeme, Daten usw.), ist er sowohl während der Auftragsausführung als auch im Falle der Vertragsauflösung oder des Ablaufs der Vertragslaufzeit gegenüber sämtlichen Dritten zur strengsten Vertraulichkeit verpflichtet.

4. Zum Zweck des Vertragsabschlusses muss der Zuschlagsempfänger darüber hinaus im Sinne des Gesetzes 190/2012 erklären, dass er selbst und die Gesellschafter des

Unternehmens mit Angestellten der Agentur nicht verwandt oder verschwägert/ verwandt oder verschwägert sind und dass keine Vorteile, Zuwendungen oder Vergütungen jeglicher Art gegenüber Angestellten der Agentur bezahlt oder versprochen wurden, um den Abschluss des Vertrags oder dessen Ausführung zu erleichtern.

5. Darüber hinaus muss der Zuschlagsempfänger in der Integritätsvereinbarung erklären, dass früheren Angestellten der Agentur für Staatsgüter, welche ihm gegenüber Vertrags- oder Entscheidungsbefugnisse der Agentur für Staatsgüter ausgeübt haben, innerhalb des Dreijahreszeitraums ab Beendigung des Dienstverhältnisses keine beruflichen Aufträge oder Arbeitstätigkeiten übertragen wurden.

## **15. Vergabe von Unteraufträgen**

1. Da für den Auftrag eine hohe Anzahl an Arbeitskräften erforderlich ist, ist die Vergabe von Unteraufträgen von bis zu 50% gemäß den Bestimmungen von Art. 105 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016, zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, zulässig. Hat der Wirtschaftsteilnehmer anlässlich der Teilnahme am Verfahren nicht ausdrücklich seine Absicht erklärt, die zu beauftragenden Leistungen an Dritte weiterzuvergeben, kann die spätere Vergabe von Unteraufträgen von der Agentur für Staatsgüter nicht genehmigt werden.

## **16. Kosten des Vertrags**

1. Alle mit diesem Vertrag verbundenen und sich daraus ergebenden Kosten sowie Steuern und Abgaben jeglicher Art, die gemäß den geltenden Vorschriften abzuführen sind, sowie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

## **17. Verbindlichkeit**

1. Die in diesem Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sind für den Zuschlagsempfänger ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe verbindlich, während sie für den Auftraggeber erst mit Vertragsabschluss verbindlich werden.

## **18. Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die von den teilnehmenden Unternehmen übermittelten personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Verfahren und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und nur beschränkt auf den Zuschlagsempfänger für die anschließende Unterzeichnung und Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht insbesondere darin, die Eignung der Teilnehmer für die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch, d.h. der Teilnehmer ist bei sonstigem Ausschluss zu deren Bekanntgabe verpflichtet, wenn er an der Ausschreibung teilnehmen will. Die Daten können unter Anwendung der geltenden Vorschriften an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie an andere Teilnehmer, die ihr Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

2. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist, und danach für die Erfüllung der mit diesem Verfahren verbundenen und sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen.

3. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter – DPO, die jederzeit über die E-Mail-Adresse [demanio.dpo@agenziademanio.it](mailto:demanio.dpo@agenziademanio.it) kontaktiert werden kann.

## **19. Gerichtsstand**

Eventuelle Rechtsstreite, die sich aus der Ausführung und Auslegung dieses Vertrages ergeben, werden durch das Gericht von Bozen entschieden.

VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Avv. Rosa Lucia De Monaco